

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Lotz, Herr Berg

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt mit sofortiger Wirkung die Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen gemäß der Anlage 1.

Bezug

B/17/0007-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Ausgangslage**

Vor dem Hintergrund der zum 01.11.2025 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen muss die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen („Geschäftsordnung“) redaktionell sowie inhaltlich geändert werden. Die Änderungen betreffen die §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 4, 9 Abs. 3, 16, 21 Abs. 3 u. 5, 22 Abs. 4, 23a sowie 24. Sie können im Gesamtkontext der jeweiligen Regelungen in der als Anlage 2 beigefügten Synopse nachvollzogen werden.

Auf die folgenden Änderungen sei über die in der Anlage 2 enthaltenen Begründungen wie folgt gesondert hingewiesen:

Zu § 2 der Geschäftsordnung:

Nachbesetzungen bedürfen nach der Regelung des § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW nicht mehr einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt. Stattdessen teilt die betreffende Fraktion oder Gruppe dem Oberbürgermeister den entsprechenden Nachbesetzungsvorschlag mit und dieser gibt die Umbesetzung in der nachfolgenden Ratssitzung bekannt. Eine Niederlegungserklärung des ausscheidenden Ausschussmitglieds ist nach wie vor erforderlich.

Zu § 4 der Geschäftsordnung:

In § 4 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung wird die Regelung zur Beratung von Anträgen auf Sachdarstellung konkretisiert.

Zu § 5 der Geschäftsordnung:

Das Quorum für geheime Abstimmungen (§ 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung) soll von 1/5 auf ¼ angehoben werden.

Zu § 16 der Geschäftsordnung:

Im Rahmen der vorstehend angesprochenen Änderung der GO NRW wurde § 51 GO NRW (Ordnung in den Sitzungen) umfangreich neu gefasst. Da es sich bei den in § 51 GO NRW enthaltenen Bestimmungen um unmittelbar geltendes Recht handelt, sollen in der Geschäftsordnung künftig nur weitere Regelungen zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen im Sinne des § 51 Abs. 6 GO NRW getroffen werden. Dem dient der Vorschlag für § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung, während § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung als Informationsnorm auf das unmittelbar geltende Recht der GO NRW verweist.

Zu § 23a der Geschäftsordnung:

Der neu in die GO NRW eingefügte § 27a GO NRW sieht vor, dass in der Geschäftsordnung des Rates die Dauer der Wahlperiode und die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Rates in Jugendangelegenheiten – hier insbesondere das Rederecht, das Anhörungsrecht und das Anregungsrecht – zu regeln sind. Der Vorschlag zu § 23a der Geschäftsordnung dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

2. Verfahren

Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW).

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft (vgl. auch den Beschlussvorschlag).

Anlage/n

1 - Anlage 1

2 - Anlage 2

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten digital im Ratsinformationssystem eingereicht werden. Sofern der siebte Tag vor der Sitzung auf einen Feiertag fällt, endet die Frist am Tag davor. Der Vorschlag einer Fraktion muss als Verantwortliche/n die/den Fraktionsvorsitzende/n oder ihre/seine/n Stellvertreter/in benennen. Der Vorschlag der Stadtverordneten muss alle Vorschlagenden als Verantwortliche benennen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds gilt § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW. Die Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschiedene Ausschussmitglied angehört, bestimmt die Nachfolgerin oder den Nachfolger durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, der/die die jeweilige Änderung der Ausschusszusammensetzung bei der Eröffnung der nächsten auf den Zugang dieser Erklärung folgenden Ratssitzung bekanntgibt. Hinsichtlich sämtlicher in diesem Absatz genannten Vorschläge ist unter Wahrung der in Satz 1 geregelten Frist das Dokument, ggf. nebst Anlage/n, durch E-Mail an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten und den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen im Rat in entsprechender Anwendung des § 1 Beschluss des Rates vom 13.05.2024, Drucksache B/17/5203 1 Abs. 1 Satz 2 f. durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beraten.
- (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/demjenigen, die/der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Anträge zur Sache

- (1) Jede Fraktion, jede Gruppe und jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Anträge zur Sache sind
 1. Anträge auf Beschlussfassung durch den Rat sowie
 2. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten oder zu den in Nr. 1 genannten Anträgen.
- (2) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 können sich auf Beratungsgegenstände ohne Beschlussvorschlag beziehen und z. B. auf Prüfaufträge, Maßgaben, Anregungen, Sachdarstellungen etc. gerichtet sein; sie müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Solche Anträge können bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister schriftlich eingebracht werden. Sofern der siebte Tag vor der Sitzung auf einen Feiertag fällt, endet die Frist am Tag davor.
- (3) Sachdarstellungen werden dem Rat grundsätzlich in seiner folgenden Sitzung vorgelegt. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung darf durch die Anfertigung von Sachdarstellungen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister entscheidet daher im Zweifel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise sowie über den Zeitpunkt der Bearbeitung.
- (4) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 können von Stadtverordneten jederzeit, jedoch vor Eintritt in die Abstimmung, formlos gestellt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ihr/ ihm Anträge, die während der Beratung gestellt werden, vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW oder Angelegenheiten, die der Rat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister übertragen hat, können erst dann zum Gegenstand eines Antrages gemacht werden, wenn der Rat sich zuvor die Entscheidung über die Angelegenheit vorbehalten hat.
- (6) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des verabschiedeten Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (7) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen die Durchführung der Ratssitzung oder das Verfahren der Beschlussfassung; hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 1. Antrag auf Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 2. Antrag auf Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 3. Antrag auf Beschlussfassung über eine Abweichung von den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung (Redezeit),
 4. Antrag auf Schluss der Aussprache,
 5. Antrag auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner,
 6. Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss,
 7. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

8. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW),
 9. Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).
-
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können grundsätzlich von jeder/ jedem Stadtverordneten frist- und formlos gestellt werden, sofern und soweit nicht die GO NRW oder diese Geschäftsordnung anderweitige Voraussetzungen bestimmt.
 - (3) Anträge auf Schluss der Aussprache (Abs. 1 Nr. 4) oder auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner (Abs. 1 Nr. 5) können nur gestellt werden, wenn jede Fraktion, jede Gruppe und jede/ jeder fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
 - (4) Ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und 9) ist nur bis zur Eröffnung der Abstimmung zur Sache zulässig. Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Verlangen auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO NRW).
 - (5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so erhält jede Fraktion oder Gruppe Gelegenheit, für oder gegen den Antrag zu sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9).
 - (6) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so ist über diese Anträge in der in Abs. 1 geregelten Reihenfolge anzustimmen.

§ 9

Teilnahme an Ratssitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates der Stadt teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, sind gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben diese Absicht der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister vorher anzuzeigen.
- (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können im Rahmen der Kapazitäten des Sitzungssaals an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW). Zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen wendet sie/er die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 bis 5 GO NRW an.
- (2) In Ergänzung der Bestimmungen des § 51 GO NRW werden in Anwendung des § 51 Abs. 6 GO NRW die folgenden weiteren Regelungen getroffen:

Ein/e in Anwendung des § 51 Abs. 4 GO NRW ausgeschlossene/r Stadtverordnete/r hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt sie/ er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister den Ordnungsdienst oder die Polizei hinzurufen.

Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen wird durch einen Ausschluss von der Sitzung nicht berührt.

Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen. Kann sie/ er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/ seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann sie die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister endgültig beenden.

§ 21

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und das Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.
- (5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.

§ 22

Sitzungen der Bezirksvertretungen

- (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen.
- (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/ Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten.
- (3) Mitglieder von Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor.

Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und § 15 Abs. 6 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 23a

Jugendvertretung (Jugendparlament)

- (1) Jugendvertretung im Sinne des § 27a GO NRW ist das im Jahre 2012 erstmals gebildete Jugendparlament der Stadt Oberhausen („Jugendparlament“). Die Wahlperiode des Jugendparlaments dauert zwei Jahre. Das Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Jugendparlament entsendet jeweils eine/n beratende/n Vertreter/in in die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Es darf dabei selbst entscheiden, in welche Ausschüsse eine Vertretung entsendet wird. Die vom Jugendparlament entsandten Vertreter/innen haben in Jugendangelegenheiten ein Rederecht, Anhörungsrecht und Anregungsrecht in Jugendbelangen im Rat und in den vom Jugendparlament im Sinne von Satz 2 ausgewählten Gremien des Rates.

§ 24

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, denen nur die Stadtverordneten bzw. die Mitglieder der Bezirksvertretungen angehören können, haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ ihres Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertretung sowie der Mitglieder schriftlich mitzuteilen. Fraktionen haben der Oberbürgermeisterin/ dem

Oberbürgermeister zudem eine Ausfertigung ihres Statuts im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 3 GO NRW auszuhändigen.

- (2) Die Teilnahme jeweils einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers der Fraktionen und Gruppen oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in an nichtöffentlichen Rats-, Ausschuss oder Bezirksvertretungssitzungen ist zulässig, sofern für sie/ ihn eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses bei der Stadt Oberhausen besteht oder sie/ er nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist.
- (3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 GO NRW Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Diese Zuwendungen sind untereinander deckungsfähig.
- (4) Fraktions- und Gruppensitzungen können auch als Video- oder Onlinesitzungen durchgeführt werden. Solche Video- oder Onlinesitzungen gelten als Sitzungen im Sinne des § 17 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen, sofern und soweit die betreffende Fraktion oder Gruppe der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu der jeweiligen Sitzung den Zeitpunkt, die Einladung und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Textform nachweist.
- (5) Wird eine Fraktion oder Gruppe bzw. die entsprechende Geschäftsstelle aufgelöst, so sind geschützte Daten und Unterlagen sowie die aus städtischen Haushaltsmitteln angeschafften Büroausstattungen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu übergeben.

Synopsis: Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

§ 2 Tagesordnung

bisher	neu	Begründung
(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten digital im Ratsinformationssystem eingereicht werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss als Verantwortliche/n die/den Fraktionsvorsitzende/n oder ihre/seine/n Stellvertreter/in benennen. Der Vorschlag der Stadtverordneten muss alle Vorschlagenden als Verantwortliche benennen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Hat ein Ausschussmitglied sein Ausschussmandat niedergelegt, reicht die betreffende Fraktion oder Gruppe seine schriftliche Niederlegungserklärung mit dem Antrag bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ein. Hinsichtlich sämtlicher in diesem Absatz genannten Vorschläge ist unter Wahrung der in Satz 1 geregelten Frist das Dokument, ggf. nebst Anlage/n, durch E-Mail an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten.	(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten digital im Ratsinformationssystem eingereicht werden. Sofern der siebte Tag vor der Sitzung auf einen Feiertag fällt, endet die Frist am Tag davor. Der Vorschlag einer Fraktion muss als Verantwortliche/n die/den Fraktionsvorsitzende/n oder ihre/seine/n Stellvertreter/in benennen. Der Vorschlag der Stadtverordneten muss alle Vorschlagenden als Verantwortliche benennen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds gilt § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW. Die Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschiedene Ausschussmitglied angehört, bestimmt die Nachfolgerin oder den Nachfolger durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, der/die die jeweilige Änderung der Ausschusszusammensetzung bei der Eröffnung der nächsten auf den Zugang dieser Erklärung folgenden Ratssitzung bekanntgibt. Hinsichtlich sämtlicher in diesem Absatz genannten Vorschläge ist unter Wahrung der in Satz 1 geregelten Frist das Dokument, ggf. nebst Anlage/n, durch E-Mail an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten.	Klarstellung im Hinblick auf Feiertage, die eine Woche vor dem Sitzungstermin liegen. Änderung des § 50 Abs. 3 GO NRW: für eine Nachbesetzung ist eine Wahl nicht mehr vorgesehen.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten und den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen im Rat in entsprechender Anwendung des § 1 Beschluss des Rates vom 13.05.2024, Drucksache B/17/5203 1 Abs. 1 Satz 2 f. durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beraten. (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die	(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten und den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen im Rat in entsprechender Anwendung des § 1 Beschluss des Rates vom 13.05.2024, Drucksache B/17/5203 1 Abs. 1 Satz 2 f. durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beraten. (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die	
---	---	--

Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/demjenigen, die/der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/demjenigen, die/der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
--	--	--

§ 4 Anträge zur Sache

bisher	neu	Begründung
(1) Jede Fraktion, jede Gruppe und jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Anträge zur Sache sind 1. Anträge auf Beschlussfassung durch den Rat sowie 2. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten oder zu den in Nr. 1 genannten Anträgen. (2) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 können sich auf Beratungsgegenstände ohne Beschlussvorschlag beziehen und z. B. Prüfaufträge, Maßgaben, Anregungen etc. enthalten. Sie können bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister schriftlich eingebracht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten.	(1) Jede Fraktion, jede Gruppe und jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Anträge zur Sache sind 1. Anträge auf Beschlussfassung durch den Rat sowie 2. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten oder zu den in Nr. 1 genannten Anträgen. (2) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 können sich auf Beratungsgegenstände ohne Beschlussvorschlag beziehen und z. B. auf Prüfaufträge, Maßgaben, Anregungen, Sachdarstellungen etc. gerichtet sein; sie müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Solche Anträge können bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister schriftlich eingebracht werden. Sofern der siebte Tag vor der Sitzung auf einen Feiertag fällt, endet die Frist am Tag davor. (3) Sachdarstellungen werden dem Rat grundsätzlich in seiner folgenden Sitzung vorgelegt. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung darf durch	Klarstellung im Hinblick auf Feiertage, die eine Woche vor dem Sitzungstermin liegen. Einführung einer Regelung zu Anträgen auf Sachdarstellung

(3) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 können von Stadtverordneten jederzeit, jedoch vor Eintritt in die Abstimmung, formlos gestellt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ihr/ ihm Anträge, die während der Beratung gestellt werden, vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW oder Angelegenheiten, die der Rat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister übertragen hat, können erst dann zum Gegenstand eines Antrages gemacht werden, wenn der Rat sich zuvor die Entscheidung über die Angelegenheit vorbehalten hat. (5) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des verabschiedeten Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten. (6) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.	die Anfertigung von Sachdarstellungen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister entscheidet daher im Zweifel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise sowie über den Zeitpunkt der Bearbeitung. (4) Anträge nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 können von Stadtverordneten jederzeit, jedoch vor Eintritt in die Abstimmung, formlos gestellt werden. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ihr/ ihm Anträge, die während der Beratung gestellt werden, vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW oder Angelegenheiten, die der Rat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister übertragen hat, können erst dann zum Gegenstand eines Antrages gemacht werden, wenn der Rat sich zuvor die Entscheidung über die Angelegenheit vorbehalten hat. (6) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des verabschiedeten Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten. (7) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.	
--	---	--

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

bisher	neu	Begründung
(1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen die Durchführung der Ratssitzung oder das Verfahren der Beschlussfassung; hierzu gehören insbesondere folgende Anträge: 1. Antrag auf Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, 2. Antrag auf Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, 3. Antrag auf Beschlussfassung über eine Abweichung von den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung (Redezeiten), 4. Antrag auf Schluss der Aussprache, 5. Antrag auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner, 6. Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss, 7. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 8. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW), 9. Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).	(1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen die Durchführung der Ratssitzung oder das Verfahren der Beschlussfassung; hierzu gehören insbesondere folgende Anträge: 1. Antrag auf Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, 2. Antrag auf Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, 3. Antrag auf Beschlussfassung über eine Abweichung von den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung (Redezeiten), 4. Antrag auf Schluss der Aussprache, 5. Antrag auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner, 6. Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss, 7. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 8. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW), 9. Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).	
(2) Anträge zur Geschäftsordnung können grundsätzlich von jeder/ jedem Stadtverordneten frist- und formlos gestellt werden, sofern und soweit nicht die GO NRW oder diese Geschäftsordnung anderweitige Voraussetzungen bestimmt.	(2) Anträge zur Geschäftsordnung können grundsätzlich von jeder/ jedem Stadtverordneten frist- und formlos gestellt werden, sofern und soweit nicht die GO NRW oder diese Geschäftsordnung anderweitige Voraussetzungen bestimmt.	
(3) Anträge auf Schluss der Aussprache (Abs. 1 Nr. 4) oder auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner (Abs. 1 Nr. 5) können nur gestellt werden, wenn jede Fraktion, jede Gruppe und jede/ jeder fraktions- und gruppenlose	(3) Anträge auf Schluss der Aussprache (Abs. 1 Nr. 4) oder auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner (Abs. 1 Nr. 5) können nur gestellt werden, wenn jede Fraktion, jede Gruppe und jede/ jeder fraktions- und gruppenlose	

Stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. (4) Ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und 9) ist nur bis zur Eröffnung der Abstimmung zur Sache zulässig. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Verlangen auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO NRW). (5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so erhält jede Fraktion oder Gruppe Gelegenheit, für oder gegen den Antrag zu sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9). (6) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so ist über diese Anträge in der in Abs. 1 geregelten Reihenfolge anzustimmen.	Stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. (4) Ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und 9) ist nur bis zur Eröffnung der Abstimmung zur Sache zulässig. Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Verlangen auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO NRW). (5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so erhält jede Fraktion oder Gruppe Gelegenheit, für oder gegen den Antrag zu sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9). (6) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so ist über diese Anträge in der in Abs. 1 geregelten Reihenfolge anzustimmen.	Änderung des Quorums gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW
---	---	--

§ 9 Teilnahme an Ratssitzungen

bisher	Neu	Begründung
(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates der Stadt teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. (2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, sind	(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates der Stadt teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. (2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, sind	

gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben diese Absicht der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister vorher anzuzeigen. (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).	gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben diese Absicht der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister vorher anzuzeigen. (3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können im Rahmen der Kapazitäten des Sitzungssaals an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).	§ 48 Abs. 5 GO NRW
---	---	--------------------

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

bisher	neu	Begründung
(1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister ist berechtigt, - eine/n Redner/in, die/ der vom Gegenstand der Beratung abweicht, „zur Sache“ zu rufen; - eine/n Stadtverordnete/n, die/ der sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch ihr/ sein Verhalten die Ordnung verletzt, unter Nennung ihres /seines Namens „zur Ordnung“ zu rufen; - einer/ einem Redner/in, die/ der bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes „zur Ordnung“ oder dreimal „zur Sache“ gerufen worden ist, das Wort zu entziehen.	(1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW). Zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen wendet sie/er die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 bis 5 GO NRW an.	Änderung des § 51 GO NRW

(2) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen/ Rednern nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. (3) Ein/e Stadtverordnete/r, die /der wiederholt gegen die Ordnung verstößt (insbesondere durch beleidigende Äußerungen, ein Verhalten, das die Würde der Versammlung verletzt oder ungebührliches Benehmen), kann von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister nach vorherigem – ohne Aussprache gefasstem – Beschluss des Rates mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss setzt einen mindestens zweimaligen Ordnungsruf voraus. (4) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann eine/n Stadtverordnete/n sofort von der Sitzung ausschließen, wenn diese/r die Ordnung im Sinne des Absatzes 3 gröblich verletzt. Der Rat befindet in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war. (5) Ein/e ausgeschlossene/r Stadtverordnete/r hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt sie/ er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister den Ordnungsdienst oder die Polizei hinzurufen. (6) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen wird durch einen Ausschluss von der Sitzung nicht berührt.	(2) In Ergänzung der Bestimmungen des § 51 GO NRW werden in Anwendung des § 51 Abs. 6 GO NRW die folgenden weiteren Regelungen getroffen: a) Ein/e in Anwendung des § 51 Abs. 4 GO NRW ausgeschlossene/r Stadtverordnete/r hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt sie/ er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister den Ordnungsdienst oder die Polizei hinzurufen. b) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen wird durch einen Ausschluss von der Sitzung nicht berührt.	
---	---	--

(7) In den Fällen der Abs. 4 und 5 kann der Rat beschließen, dass der/ dem betreffenden Stadtverordneten die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und sie/ er für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird. (8) Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen. Kann sie/ er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/ er ihren/ seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann sie die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister endgültig beenden.	c) Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen. Kann sie/ er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/ seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann sie die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister endgültig beenden.	
---	---	--

§ 21 Sitzungen der Ausschüsse

bisher	neu	Begründung
(1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. (2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der	(1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. (2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der	

Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen. (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an. (5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 3 und Abs. 5 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 19 Abs. 1 bis 4 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses auf Datenträgern aufgezeichnet werden. (6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit	Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und das Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen. (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an. (5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 5 entsprechende Anwendung. (6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit	Änderung des § 27 GO NRW Zur Vereinfachung der Erstellung der Niederschriften sollen Ausschusssitzungen in Zukunft auch aufgezeichnet werden.
--	--	---

Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.	Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.	
---	---	--

§ 22 Sitzungen der Bezirksvertretungen

bisher	Neu	Begründung
(1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen. (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/ Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder	(1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen. (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/ Einwohner auf. Die Fragen von bezirklicher Bedeutung sollen der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister spätestens vier Tage vor der Sitzung der Bezirksvertretung vorliegen. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder	

der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten.	der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten.	
(3) Mitglieder von Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor.	(3) Mitglieder von Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor.	
(4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6, § 15 Abs. 6 und 19 Abs. 1 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.	(4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und § 15 Abs. 6 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.	Zur Vereinfachung der Erstellung der Niederschriften sollen Bezirksvertretungen in Zukunft auch aufgezeichnet werden.

§ 23a Jugendvertretung (Jugendparlament)

bisher	Neu	Begründung
	(1) Jugendvertretung im Sinne des § 27a GO NRW ist das im Jahre 2012 erstmals gebildete Jugendparlament der Stadt Oberhausen („Jugendparlament“). Die Wahlperiode des Jugendparlaments dauert zwei Jahre. Das Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. (2) Das Jugendparlament entsendet jeweils eine/n beratende/n Vertreter/in in die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Es darf dabei selbst entscheiden, in welche Ausschüsse eine Vertretung entsendet wird. Die vom Jugendparlament entsandten Vertreter/innen haben in Jugendangelegenheiten ein Rederecht, Anhörungsrecht und Anregungsrecht in	Einführung des § 27a GO NRW

	Jugendbelangen im Rat und in den vom Jugendparlament im Sinne von Satz 2 ausgewählten Gremien des Rates.	
--	---	--

**§ 24
Fraktionen und Gruppen**

bisher	Neu	Begründung
(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, denen nur die Stadtverordneten bzw. die Mitglieder der Bezirksvertretungen angehören können, haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ ihres Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertretung sowie der Mitglieder schriftlich mitzuteilen. Fraktionen haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zudem eine Ausfertigung ihres Statuts im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 3 GO NRW auszuhändigen. (2) Die Teilnahme jeweils einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers der Fraktionen und Gruppen oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in an nichtöffentlichen Rats-, Ausschuss oder Bezirksvertretungssitzungen ist zulässig, sofern für sie/ ihn eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses bei der Stadt Oberhausen besteht oder sie/ er nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist. (3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 GO NRW Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die	(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, denen nur die Stadtverordneten bzw. die Mitglieder der Bezirksvertretungen angehören können, haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ ihres Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertretung sowie der Mitglieder schriftlich mitzuteilen. Fraktionen haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zudem eine Ausfertigung ihres Statuts im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 3 GO NRW auszuhändigen. (2) Die Teilnahme jeweils einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers der Fraktionen und Gruppen oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in an nichtöffentlichen Rats-, Ausschuss oder Bezirksvertretungssitzungen ist zulässig, sofern für sie/ ihn eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses bei der Stadt Oberhausen besteht oder sie/ er nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist. (3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 GO NRW Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die	Redaktionelle Anpassung

Geschäftsführung gewährt. Diese Zuwendungen sind untereinander deckungsfähig. (4) Fraktions- und Gruppensitzungen können auch als Video- oder Onlinesitzungen durchgeführt werden. Solche Video- oder Onlinesitzungen gelten als Sitzungen im Sinne des § 17 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen, sofern und soweit die betreffende Fraktion oder Gruppe der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu der jeweiligen Sitzung den Zeitpunkt, die Einladung und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Textform nachweist. (5) Wird eine Fraktion oder Gruppe bzw. die entsprechende Geschäftsstelle aufgelöst, so sind geschützte Daten und Unterlagen sowie die aus städtischen Haushaltsmitteln angeschafften Büroausstattungen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu übergeben	Geschäftsführung gewährt. Diese Zuwendungen sind untereinander deckungsfähig. (4) Fraktions- und Gruppensitzungen können auch als Video- oder Onlinesitzungen durchgeführt werden. Solche Video- oder Onlinesitzungen gelten als Sitzungen im Sinne des § 17 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen, sofern und soweit die betreffende Fraktion oder Gruppe der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu der jeweiligen Sitzung den Zeitpunkt, die Einladung und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Textform nachweist. (5) Wird eine Fraktion oder Gruppe bzw. die entsprechende Geschäftsstelle aufgelöst, so sind geschützte Daten und Unterlagen sowie die aus städtischen Haushaltsmitteln angeschafften Büroausstattungen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu übergeben.	
--	---	--